

**Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Todtenweis**

(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 20.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabnutzungsgebühren
- § 3 Leichenhausgebühren
- § 4 Bestattungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Inkrafttreten

Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Todtenweis
(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 20.05.2025

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), erlässt die Gemeinde Todtenweis (nachstehend „die Gemeinde“) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/FS):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Leichenhausgebühren (§ 3)
- c) Bestattungsgebühren (§ 4)
- d) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in Euro für

Art Grabstätte	je volle Ruhefrist	je Verlängerung um 5 Jahre	je Verlängerung um 10 Jahre
Einzelgrabstätte	1.152 €	192 €	384 €
Doppelgrabstätte	2.310 €	385 €	770 €
Dreifachgrabstätte	3.462 €	577 €	1.154 €
Urnengrabstätte	376 €	188 €	376 €
Urnennische	856 €	428 €	856 €
Urnengrabfeld (anonym)	94 €		

(2) ¹Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabnutzungsgebühr nach der jahresanteilig erforderlichen Verlängerung auf die Ruhefrist dieser Bestattung (§ 9 Absätze 4 und 8 FS). ²Satz 1 gilt nicht für Bestattungen im anonymen Urnengrabfeld.

§ 3 Leichenhausgebühren

¹Die Leichenhausgebühren betragen in Euro für

a)	die Nutzung der Leichenhalle pro Kalendertag	95 €
b)	die Aufbahrung einer Leiche / Urne ²	125 €
c)	das Auf- und Zusperrern des Aufbahrungsraumes, je Vorgang	85 €

²Die Aufbahrung beinhaltet die Grundausrüstung des Raumes mit Trauerschmuck und Reinigung.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen in Euro für

a)	das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Bestattung	910 €
	• von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren	
	○ Zuschlag bei Tieferlegung	85 €
	○ Zuschlag Grabdekoration, Abdeckung Erdhügel	95 €
	○ Abschlag eigene Sargträger incl. Verfüllung Grab	-180 €
-----		-----
	• Kindern bis 10 Jahren	555 €
	• Tot- und Fehlgeburten (Tiefe 0,80 m)	260 €
	• Urnenbeisetzungen in Erdgrabstätte oder Nische	275 €
	○ Zuschlag Aushändigung/Empfang/Anbringung Verschlussplatte, bei zusätzlicher Anfahrt	85 €
b)	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
	• je Erdbestattung	330 €
	• je Urnenbeisetzungen	165 €
	• je Trauerfeier/Verabschiedungsfeier ohne Bestattung im direkten Anschluss	165 €
c)	die Ausgrabung von Leichen/Gebeinen	1.055 €
	○ Zuschlag bei Tieflage	85 €
d)	die Umbettung von Leichen/Gebeinen innerhalb der Bestattungseinrichtung	1.965 €
	○ Zuschlag bei Ausgrabung aus Tieflage und/oder Einbettung in Tieflage je	85 €
e)	• die Ausgrabung von Urnen	215 €
	• die Entnahme einer Urne aus der Urnenstele zur Überführung bzw. Einstellen einer Urne in die Urnenstele nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung o. ä.	120 €
	○ Zuschlag Aushändigung/Empfang/Anbringung Verschlussplatte, bei zusätzlicher Anfahrt	85 €

f)	die Umsetzung je Urne innerhalb der Bestattungseinrichtung	355 €
g)	Trauerfeier/Verabschiedungsfeier am Friedhof ohne Bestattung im direkten Anschluss	280 €

(2) Der Bestattungspflichtige kann folgende Leistungen im Zusammenhang mit einer anstehenden Bestattung bei der Gemeinde beauftragen, zum Betrag in Euro (vgl. § 11 Abs. 2 FS):

a)	Abräumen von Saison-, Kleinpflanzen	30 €
b)	Entfernen von Gehölz- und Dauerpflanzen, je Stunde	100 €
c)	Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen <ul style="list-style-type: none"> • bei Einzel- und Mehrfachgrabstätten, nach Arbeitsaufwand <ul style="list-style-type: none"> -Arbeitsaufwand 1/5: 130 € -Arbeitsaufwand 2/5: 160 € -Arbeitsaufwand 3/5: 190 € -Arbeitsaufwand 4/5: 220 € -Arbeitsaufwand 5/5: 250 € • bei Urnengrabstätten nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b) FS 85 € 	
d)	Verschieben und Wieder-Setzen von Liegeplatten bei Urnengrabstätten nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b) FS	85 €
e)	Entfernen von Altfundamenten, je Stunde	100 €

§ 5 Sonstige Gebühren

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen in Euro erhoben:

a)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Leiche	60 €
b)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Urne	30 €
c)	Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts	30 €
d)	Erlaubnis Grabmale, bauliche Anlagen	30 €
e)	Erlaubnis zur Verlängerung/ Verkürzung des Bestattungszeitpunktes	30 €
f)	Einräumung eines Bestattungsrechts auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FS)	120 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit jeder Verleihung eines Nutzungsrechts oder anlässlich dessen Verlängerung.

- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder deren ersatzweisen Erbringung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Amtshandlungen.
- (5) Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

¹Gebührensuldner ist, wer

- a) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist und ein Benutzungsrecht in Anspruch genommen hat,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat,
- d) im Übrigen den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, oder
- e) eine Leistung ersatzweise beansprucht hat.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2021 außer Kraft.

Todtenweis, den 20. Mai 2025

Gemeinde Todtenweis

gez.
Konrad Carl
Erster Bürgermeister